

Richtlinien zur Kulturförderung

Die nachfolgenden Richtlinien zur Kulturförderung bilden für die Kulturkommission Wettingen die Basis für die Entscheidungsfindung bei Unterstützungsgesuchen. Ausgangsbasis der Richtlinien sind die im Kulturkonzept 2018 formulierten Leitlinien. Die Kulturförderung wird regelmässig in ihrer Ausrichtung und Wirksamkeit überprüft.

Bezugsrahmen

Die Richtlinien zur Kulturförderung beziehen sich sowohl auf die wiederkehrende wie auf die einmalige Förderung.

Für die im Budget separat ausgewiesene wiederkehrende Förderung werden jeweils zu Beginn einer Amtsperiode die Unterstützungswürdigkeit und die Beitragshöhen überprüft. Beschlusstermin für die wiederkehrende Förderung ist der 31. Mai.

Für die einmalige Förderung gelten die folgenden Eingabetermine: 31. Januar, 31. Mai, und 31. Oktober. Die Gesuchstellenden erhalten nach Möglichkeit vier Wochen nach dem Eingabetermin Bescheid.

Allgemeine Ziele

Die Kulturkommission Wettingen verfolgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die folgenden allgemeinen Ziele in der Kulturförderung:

- **Pflege und Förderung des Kulturschaffens mit traditionellem Wert**
Das historisch gewachsene Kulturleben schafft neben seinem Eigenwert die Basis, auf der Verständnis für gegenwarts- und zukunftsorientierte Ausdrucksformen erst wachsen kann.
- **Pflege und Förderung von Gegenwartskultur**
Viele kulturelle Ausdrucksmöglichkeiten sind finanziell wenig tragfähig, können aber grosse Bedeutung für das soziokulturelle und regionale Umfeld haben.
- **Pflege und Förderung von zukunftsorientierter Kultur mit experimentellem Charakter**
Innovation und Experiment sind in der Entwicklung von künstlerischem Ausdruck unabdingbar.
- **Pflege und Förderung von Kultur mit Bedeutung für das Standortmarketing**
Die Stärkung des lokalen und überregionalen Images der Gemeinde ist Teil der Zielsetzungen in der Kulturförderung.

Konkrete Ziele

Die Kulturkommission richtet ihre Förderung nach den folgenden konkreten Zielen aus:

- **Förderung in allen Sparten; Schwerpunkte und Nischen**
Die Förderung bezieht sich auf alle Sparten (Musik, Literatur, bildende Kunst, Theater, Tanz, Film, Spartenübergreifendes). Die Kommission setzt dabei Schwerpunkte und richtet ihr Augenmerk auch auf kulturelle Nischen im regionalen Kulturleben (Bestehendes und Neues) und auf sozio- sowie interkulturelle Projekte.
- **Förderung des Kulturschaffens**
Die Kulturförderung bezieht sich sowohl auf das Kulturschaffen (Produktionen und Projekte) von Laien wie auch von Professionellen. In beiden Fällen stehen Fachkompetenz und Qualität im Vordergrund.
- **Förderung von Institutionen und Produktionen**
Die Förderung beschränkt sich in der Regel auf die Durchführung von Veranstaltungen und die Realisierung von Produktionen (Kulturschaffen, -austausch und -vermittlung).

– **Auszeichnung von Personen**

In gut begründeten Ausnahmefällen hat die Kulturkommission die Möglichkeit, von sich aus Personen für ihr kulturelles Schaffen mit einem einmaligen Betrag auszuzeichnen.

– **Keine Unterstützungswürdigkeit**

Gesuche aus dem religiösen oder parteipolitischen Bereich werden nicht berücksichtigt. Ebenso können schulische Projekte, Diplom- und Abschlussarbeiten und Produktionen mit kommerziellem Charakter nicht berücksichtigt werden.

Förderungskriterien

Die folgenden Kriterien gelten nicht ausschliesslich, sondern werden in Kombination bewertet.

Formale Kriterien

- Formale Voraussetzung ist die Einreichung eines ausreichenden Dossiers (Konzept und Projektbeschreibung, Mitwirkende, Budget und Finanzierungsplan).
- Die Gesuche müssen mindestens zwei Monate vor der Durchführung eingereicht werden.
- Gesuchstellende haben in ihren Kommunikationsmitteln die Unterstützung der Gemeinde zu vermerken.
- Gesuchstellende sind zu einer angemessenen Berichterstattung (inkl. Schlussabrechnung) in Absprache mit dem Kultursekretariat verpflichtet.

Lokaler und regionaler Bezug

- Produktion und/oder Aufführung in Wettingen
- Projektleitende, Mitwirkende: Herkunft oder Wohnsitz aus/in Wettingen
- Bedeutung für das regionale Kulturleben
- Bedeutung für das Standortmarketing der Gemeinde

Qualitative Kriterien

- Eigenständigkeit der Leistung, künstlerische Glaubwürdigkeit und Innovationsfähigkeit
- Professionalität in Organisation und Ausführung sowie Realisierbarkeit (angemessenes Budget, seriöser Finanzierungsplan, realistischer Terminplan).
- Resonanz bei Zielpublikum und Öffentlichkeit wie auch Anerkennung bei Fachinstanzen

Quantitative Kriterien

- Anteil der Finanzierung über eigene Erträge (Eintritte, Verkäufe, Mitgliederbeiträge)
- Anteil der Finanzierung über Beiträge Dritter (Kanton, andere Gemeinden, Sponsoren)
- ehrenamtliche Eigenleistung, freiwillige Mitarbeit

Beitragsformen

Grundsätzlich werden Betriebs- und Produktionsbeiträge ausgesprochen.

- **Betriebsbeiträge** sind wiederkehrende Unterstützungen und werden im Budget separat ausgewiesen. Sie gewährleisten den Basisbetrieb und das Basisprogramm einer Organisation oder Institution.
- **Produktionsbeiträge** sind Einzelunterstützungen und werden in der Regel über die freie Förderung ausgerichtet. Sie richten sich nach Programminhalten. Veranstalter ohne festen Betrieb erhalten ausschliesslich Produktionsbeiträge.

Beiträge für besondere Veranstaltungen wie Jubiläen, Startfinanzierungen, Investitionshilfen oder längerfristig geplante Grossproduktionen werden separat im Budget ausgewiesen (Eingabetermin 15. Mai).

Die Unterstützungen verstehen sich als Nettobeiträge und/oder Sachleistungen. Die Beiträge werden in der Regel à-fonds-perdu ausgerichtet (keine Defizitgarantien).

Längerfristige Unterstützungen und Veränderung von Besitzständen

Für Organisationen oder Institutionen mit wiederkehrender Unterstützung werden die Beiträge in der Regel für eine ganze Amtsperiode festgelegt (4 Jahre).

- Die Reduktion von Beiträgen kann während der Dauer der Vereinbarung aus folgenden Gründen ausgesprochen werden:
 - Gestiegene Vermögensbestände, Reduktion von Programminhalten, nachlassende Qualität von Programminhalten, mangelnde Resonanz.

- Die Anhebung von Beiträgen kann während der Dauer der Vereinbarung aus folgenden Gründen ausgesprochen werden:
 - Ausweitung von Programminhalten, sinkende Eigenfinanzierung bei gleichbleibender Qualität, steigende Resonanz, steigende Bedeutung für das Standortmarketing.

Anträge für Veränderungen von Beiträgen innerhalb der Amtsperiode müssen per 15. Mai unterbreitet werden.

Zusammenarbeit

- Die Kulturkommission pflegt den Kontakt mit den Kulturkommissionen der umliegenden Gemeinden, insbesondere mit der Kulturkommission und der Fachstelle Kultur der Stadt Baden sowie mit dem Aargauer Kuratorium und der Fachstelle Kultur des Kantons Aargau.

Verabschiedet vom Gemeinderat am 07. 04. 2016